



# NETZANSCHLUSSPAUSCHALEN UND ENTGELTE FÜR ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

gültig ab 1.1.2021

Alle angeführten Entgelte in Euro, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

	exkl. USt.	inkl. USt.
<b>Netzzutrittsentgelt</b> für die Erstellung oder Abänderung eines Netzanschlusses		
pauschaliertes Netzzutrittsentgelt für den Anschluss in der Netzebene 7	1.054,00	1.264,80
Anschluss und Demontage von temporären Anlagen in der Netzebene 7 (Bauprovisorien oder andere zeitlich auf maximal 5 Jahre begrenzte Anschlüsse)	180,00	216,00

<b>Anschluss von Vorzählerleitungen</b>		
Anschluss von Vorzählerleitungen am Netzanschlusspunkt / pro Kabel	57,00	68,40

<b>Zusätzliche Dienstleistungen</b>		
Vom Netzbenutzer veranlasste Änderungen wie Anbringung, Umstellung oder Entfernung von Messeinrichtungen.* (Sollte aus Gründen die der Netzbetreiber nicht zu verantworten hat, eine mehrfache Anfahrt zur Anlage zur Durchführung der gewünschten Arbeiten erforderlich sein, so wird der Kostenersatz entsprechend mehrfach verrechnet.)		
a) Viertelstundenmaximum-, 2-Tarif-, 1-Tarif-Drehstrom-, -, 2-Tarif-, 1-Tarif-Wechselstrom- und Blindleistungszählung, intelligentes Messgerät, Tarifschaltung	20,00	24,00
b) Niederspannungswandler- und Mittelspannungswandler-Lastprofilzählung, Niederspannungswandler-Viertelstundenmaximumzählung, Direkt-Lastprofilzählung	150,00	180,00
Vom Netzkunden gewünschte oder verursachte Ein- oder Ausschaltung	30,00	36,00
Einstellung der Netzdienstleistung gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 vor Ort (Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung)	12,50	keine USt.
Wiederaufnahme der Netzdienstleistung während der Normalarbeitszeit	12,50	15,00
Wiederaufnahme der Netzdienstleistung außerhalb der Normalarbeitszeit	25,00	30,00
Ablesung und Zwischenabrechnung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzkunden		
a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00	12,00
b) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00	6,00
c) Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00	18,00
Überprüfung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers.*		
a) vor Ort **	40,00	48,00
b) durch eine kompetente Prüfstelle nach Ausbau der Messeinrichtung **	70,00	84,00
Anbringen von Plomben (nicht im Zuge einer normalen Montage oder Demontage)	20,00	24,00
Entgelte für Mahnungen:		
a) erste Mahnung	0,00	
b) jede weitere Mahnung	1,50	keine USt.
c) letzte Mahnung vor Einstellung der Netzdienstleistung	5,00	keine USt.

Berechnung Verbrauchsanteil teilnehmender Berechtigter an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a EIWOG 2010:		
a) Für die erstmalige Einrichtung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	20,00	24,00
b) Für jede Änderung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	20,00	24,00
c) Laufende Berechnung (monatlich) des verbrauchten bzw. eingespeisten Stroms im Viertelstundenraster	0,50	0,60

Adaptierung von Angeboten/Kostenvoranschlägen (gemäß ANB IV.4.)	nach tatsächlichem Aufwand
Vornahme von Schutzvorkehrungen bei unzulässigen Rückwirkungen (gemäß ANB VIII.5.)	nach tatsächlichem Aufwand

Für Anschlüsse, auf die Pauschalierungsbedingungen nicht zutreffen, bemisst sich das Netzzutrittsentgelt an den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers auf Basis eines Angebotes (gilt analog für Anschlüsse temporärer Anlagen).

\* ... Die angeführten Preise für diese Leistungen gelten an Werktagen von 07.00 bis 19.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Werktagen vor 07.00 Uhr und nach 19.00 Uhr wird das Zweifache des oben angeführten Preises verrechnet (gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung, § 11 Absatz 2).  
Sonstige Leistungen, die über die angeführten Leistungen hinausgehen, werden individuell vereinbart und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

\*\* ... Verrechnung nur bei nicht defekten Messeinrichtungen